

Richtlinie des VDI Thüringen für die Schülerprojektförderung für allgemeinbildende Schulen zur Stärkung der technischen Bildung im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich

1. Antragsberechtigung

- 1.1. Antragsberechtigt sind die Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen, Schulfördervereine sowie in der Schule tätige AG-Leiter von Schulen, die im Thüringer Schulportal des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) aufgeführt sind.
- 1.2. Einzelpersonen werden nicht gefördert.

2. Antragstellung

Anträge müssen gemeinsam vom Antragsteller und der Schulleitung gestellt werden. Sie werden entsprechend der im Aufruf veröffentlichten Fristen für entsprechende Projektzeiträume entgegengenommen.

Das ausgefüllte Antragsformular auf Projektförderung mit Schulstempel und Unterschrift der Schulleitung kann per Post oder Mail gesendet werden an:

**Verein Deutscher Ingenieure VDI
Thüringer Bezirksverein e.V.
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt**

Mail: bv-thueringen@vdi.de

3. Grundsätze der Förderung

- 3.1. Die Förderung erfolgt durch einen finanziellen Zuschuss im Umfang der bestätigten Summe, der ausschließlich an den Schulförderverein oder ein Schulkonto ausgezahlt wird.
- 3.2. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 3.3. Der Antragsteller muss belegen, dass er die Zuschüsse zweckentsprechend verwendet. Hierzu ist in einem kurzen Anschreiben zu bestätigen, dass die erhaltene Summe vollständig für das Projekt verwendet wurde. Als Anlagen sind dem VDI Thüringen eine Ablichtung der jeweiligen Rechnungen vorzulegen (per Post oder E-Mail). Andernfalls ist der Antragsteller zur Rückzahlung verpflichtet.
- 3.4. Förderfähig sind Kosten für Material und Geräte, die unmittelbar im Projekt zum Einsatz kommen. Grundausstattung, Personalkosten und Aufwandsentschädigungen sowie Reise-, Bewirtungs- und andere Nebenkosten werden nicht gefördert.

4. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Bewilligungen und Ablehnungen von Anträgen bedürfen keiner Begründung. Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.